

**Regelung des Gemeingebrauchs auf der Ammer von Fluss-km 169,09
– Auslaufbauwerk Kraftwerk Kammerl- bis Fluss-km 143,0 – Peißenberg, Bö-
binger Brücke**

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt aufgrund der Art. 22 und 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) i.V.m. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 04.03.1991 über die Bestimmung des Landratsamtes Weilheim-Schongau als zuständige Behörde zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Ammer (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 6 vom 22.03.1991) folgende

Verordnung

zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Ammer

§ 1

Zielvorstellung

Die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Ammer von Fluss-km 169,09 -Auslaufbauwerk Kraftwerk Kammerl – bis Fluss-km 143,0 – Peißenberg - Böbinger Brücke – soll dazu dienen, den von den Wasserwanderern und Naherholungssuchenden bevorzugt aufgesuchten und von der Natur besonders reichhaltig ausgestatteten Lebensraum der Ammer für Pflanzen und Tiere nachhaltig zu sichern.

§ 2

Verbot des Bootfahrens

(1) Das Befahren der Ammer von Flusskilometer 169,09 - Auslaufbauwerk Kraftwerk Kammerl - bis Fluss-km 143,0 - Peißenberg, Böbinger Brücke - mit Wasserfahrzeugen aller Art ohne eigene Triebkraft ist vom 16.10. bis einschließlich 30.04. eines jeden Jahres generell untersagt; für den Zeitraum vom 01.05. bis einschließlich 15.10. eines jeden Jahres ist das Befahren der genannten Gewässerstrecke nur unter Beachtung der in den Absätzen 2 bis 9 aufgeführten Einschränkungen zulässig.

(2) Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft sind insbesondere Kanus, Kajaks, Schlauchboote, Flöße sowie alle sonstigen auf dem Wasser schwimmenden, der Fortbewegung dienenden Geräte. Die Schiff- und Floßfahrt mit Wasserfahrzeugen aller Art mit eigener Triebkraft an Gewässern, die nicht allgemein zur Schiff- und Floßfahrt zugelassen sind, bedarf der besonderen Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 27 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes).

(3) Rafting-, Schlauchboot- und Floßfahrten sind untersagt. Hiervon ausgenommen sind wildwassertaugliche, kanuähnliche, luftgefüllte Boote ("Schlauchcanadier").

(4) Gewerbliche Fahrten, Fahrten zu Schulungszwecken und Gruppenfahrten von mehr als fünf Booten sind untersagt.

(5) Das Befahren ist nur bei einem Pegelstand ab 68 cm am Pegel Peißenberg gestattet. Der in Peißenberg gemessene Pegelstand wird vom 1.5.-15.10. eines jeden Jahres täglich ab 8.00 Uhr auf Hinweistafeln (Saulgrub, Zufahrt zum Kammerl, Rottenbucher Brücke, Peißenberg, Böbinger Brücke) veröffentlicht.

(6) Das Befahren ist von 17.30 Uhr bis 9.00 Uhr untersagt. Das Einsetzen ist nur bis 16.00 Uhr gestattet.

(7) Die Wasserfahrzeuge dürfen mit nicht mehr als zwei Personen besetzt sein.

(8) Das Anlanden und Betreten der Ufer, Inseln und Kiesbänke ist, ausgenommen in Notfällen, mit folgenden Ausnahmen untersagt:

Zum Ein- und Aussetzen (Beginn und Ende einer Fahrt):

- Brücke beim Kraftwerk Kammerl (Fluss-km 169,09)
- Rottenbucher Brücke (Fluss-km 157,25)
- Peißenberg -Böbinger Brücke- (Fluss-km 143,0)

Zum Umtragen:

- Wehr Ammermühle (Fluss-km 157,8) rechtsseitig
- Wehr Peiting (Fluss-km 150,7) linksseitig

Zum Rasten:

- Raststellen Soyermühle (Fluss-km 165,4)
 - Ausstieg links oberhalb Holzsteg an Kuhbachmündung
 - Ausstieg rechts ca. 100 m unterhalb Steg an vorhandener Kiesbank
- Raststelle Kalkofensteg (Fluss-km 151,4)
 - Ausstieg an vorhandener Kiesbank unmittelbar unterhalb Holzsteg

(9) Inselbereiche und Kiesbänke sind zügig und im Hauptstrom zu durchfahren.

(10) Das Verbot des Befahrens der Ammer nach den vorstehenden Absätzen gilt nicht für Wasserfahrzeuge der Behörden.

(11) Das Verbot des Befahrens der Ammer ist entsprechend Art. 85 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes und § 49 Abs. 2 der Schifffahrtsordnung in der Natur durch Tafeln gekennzeichnet; in gleicher Weise gekennzeichnet sind die Ein- und Aussetzstellen. In der Anlage zu dieser Verordnung ist die gemeingebrauchsgeregelte Fließstrecke der Ammer auf einer nicht maßstäblichen Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, besonders kenntlich gemacht.

§ 3

Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung kann das Landratsamt Weilheim-Schongau im Einzelfall Ausnahmen erteilen, wenn

- a) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern oder
- b) die Beachtung der Verbote nach § 2 dieser Verordnung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme kann befristet, unter Auflagen, Bedingungen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Bayer. Wassergesetz kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 dieser Verordnung die Ammer von Fluss-km 169,09 bis Fluss-km 143,0 mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft befährt bzw. einer der in § 2 dieser Verordnung enthaltenen Verbotsbestimmungen zuwiderhandelt,
2. die Ammer von Fluss-km 169,09 bis Fluss-km 143,0 aufgrund einer nach § 3 dieser Verordnung zugelassenen Ausnahme befährt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau, für das Gebiet des Landkreises Garmisch-Partenkirchen am Tag nach ihrer Bekanntmachung in dessen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs auf der Ammer vom 31.05.1999 (Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 12 vom 15.06.1999 und Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen Nr. 21 vom 17.06.1999) außer Kraft.

Schongau, 20.03.2002
Landratsamt Weilheim-Schongau

Luitpold Braun
Landrat